

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 14. Januar 2020 – Nr. 01

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der  
Studierendenschaft der TH OWL

vom 4. November 2019

**Herausgeber: Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL**

**vom 4. November 2019**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S. 377), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL**

Die Satzung der Studierendenschaft der TH OWL in der Fassung vom 24. Juni 2019 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/ Nr. 30) wird wie folgt geändert:

### **1.**

In der Fachschaftsrahmenordnung wird ein neuer § 8 wie folgt eingefügt:

#### **§ 8 – Abstimmungen im Umlaufverfahren**

- 1) Beschlüsse des FSR können auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des FSR der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Absendung des Antrags widerspricht.
- 2) Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die/der Vorsitzende den Antrag per E-Mail mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens drei Tage und höchstens eine Woche betragen.
- 3) Die Aufforderung muss an die offiziellen Hochschulmailadressen der Mitglieder und zur Information an die Funktionsadressen der Fachschaftsvertretungen verschickt werden.
- 4) Die Stimmabgabe muss über die Hochschulmailadressen der Mitglieder erfolgen.
  - a. Gemeinsame Stimmabgabe über die Funktionsadresse der jeweiligen FSV ist unzulässig. Stimmen der betroffenen Mitglieder sind ungültig,.
- 5) Die Stimmen sind an die Funktionsadresse des FSR Vorsitzes (vorsitz.fsr@th-owl.de) zu senden.
- 6) Bei Anträgen an das FS-Oberkonto muss das aktuelle Guthaben durch den Vorsitz bei der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilt werden.

- 7) Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des FSR zugestimmt haben und mindestens von jedem Standort der Technischen Hochschule OWL ein Mitglied zugestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 8) Das Ergebnis ist innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Frist nach § 8 Abs. 2 den Mitgliedern des FSR und den Fachschaftsvertretungen per E-Mail durch den Vorsitz mitzuteilen. Bei Anträgen an das FS-Oberkonto ist zusätzlich der/die AStA Finanzreferent/in zu informieren.
- 9) Das Umlaufverfahren gilt nicht für
  - a. Wahlen
  - b. Ausschluss von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung nach § 4 Abs. 6 – FSRO
  - c. Anträge an das FS-Oberkonto,
    - I. die die Hälfte des verfügbaren Guthabens des FS-Oberkonto übersteigen oder
    - II. mehr als 250 € betragen.
- 10) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zeitnah eine Sitzung des FSR durch den Vorsitz einzuberufen in der der Antrag behandelt wird.

## **2.**

Der bisherige § 8 Finanzen wird zu § 9 Finanzen

## **3.**

Der bisherige § 9 Änderungen wird zu § 10 Änderungen

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 4. November 2019 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 14. Januar 2020

Lemgo, den 4. November 2019

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der TH OWL

Oliver Frankholz

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.